

**BÜRGERMEISTER  
FÜR DAS BAUWESEN**

Der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 gemäß § 10 Baugesetzbuch, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**Bebauungsplan-Ergänzung Gartenhausgebiete  
in den Stadtteilen 33 "Obertal", 34 "Wäldenbronn", 42 "Kimmichweiler / Oberhof", 51  
"Oberesslingen West", 71 "Pliensauvorstadt", 72 "Zollberg", 101 "Berkheim Nord" und  
111 "Zell"**

Textbebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften vom 21.01.2025

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) und von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358 ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098) wird der Textbebauungsplan Bebauungsplan-Ergänzung Gartenhausgebiete in den Stadtteilen 33 "Obertal", 34 "Wäldenbronn", 42 "Kimmichweiler / Oberhof", 51 "Oberesslingen West", 71 "Pliensauvorstadt", 72 "Zollberg", 101 "Berkheim Nord" und 111 "Zell" beschlossen:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst die im Plan des Stadtplanungsamtes vom 21.01.2025 umgrenzten Gebiete der Lagepläne der rechtsverbindlichen Bebauungspläne

- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Champagne (Nr. 750) im Planbereich 17 "Pliensauvorstadt-West" (Lageplan vom 21.01.1993, in Kraft getreten am 27.01.1994)
- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Bühleshecken (Nr. 736) im Planbereich 46 "Berkheim" (Lageplan vom 23.05.1991, in Kraft getreten am 18.07.1992)

- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Haarschwärz (Nr. 727) in den Planbereichen 28 "Lerchenäcker" und 41 "Kimmichweiler" (Lageplan vom 23.01.1990, in Kraft getreten am 07.11.1991)
- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Stöckenberg (Nr. 725) im Planbereich 41 "Kimmichweiler" (Lageplan vom 14.08.1989, in Kraft getreten am 12.09.1991)
- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Schnarrenklinge (Nr. 720) im Planbereich 37 "Obertal" (Lageplan vom 06.07.1989, in Kraft getreten am 25.04.1991)
- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Bauernwäldle (Nr. 710) im Planbereich 47 "Zell" (Lageplan vom 24.04.1987, in Kraft getreten am 26.10.1989)
- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Kalte Halde (Nr. 691) im Planbereich 37 "Obertal" (Lageplan vom 24.04.1987, in Kraft getreten am 22.06.1989)
- Bebauungsplan Gartenhausgebiet Bildacker (Nr. 672) im Planbereich 16 "Pliensauvorstadt-Ost" (Lageplan vom 15.04.1985, in Kraft getreten am 30.08.1986).

## **§ 2 Gegenstand der Satzung**

Die Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche dieser Satzung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 – 15 BauNVO) wird folgendes festgesetzt:
  - 1.1 In allen Sondergebieten (SO) sind ergänzend zulässig:
    - Gewächshäuser (maximal ein Gewächshaus je Gartengrundstück)
    - Terrassen
    - Stellplätze für Kraftfahrzeuge (maximal ein Stellplatz je Gartengrundstück)
    - Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen
  - 1.2 In allen Sondergebieten (SO) sind ergänzend unzulässig:
    - Feuerstellen in Gebäuden
    - Das Abstellen von Wohnwagen, anderen Kfz-Anhängern, Wohnmobilen und abgemeldeten Fahrzeugen
  - 1.3 Die Anzahl der Gebäude je Gartengrundstück wird in allen Sondergebieten (SO) wie folgt neu gefasst: Je Gartengrundstück ist maximal 1 Gartenhaus oder 1 Geschirrhütte sowie maximal 1 Gewächshaus zulässig.
2. Das Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 – 21a BauNVO) wird hinsichtlich der Größe der Grundflächen und der Baumasse in allen Sondergebieten (SO) wie folgt neu gefasst:

- 2.1 Die Baumasse (BM) der Gartenhäuser darf 25 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Zuzüglich sind Vordächer oder an das Gartenhaus angebaute Terrassenüberdachungen bis zu einer Grundfläche von maximal 10 m<sup>2</sup> zulässig (Seitenwände sind hier nicht zulässig).
- 2.2 Die Baumasse (BM) der Gewächshäuser darf 15 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 2.3 Die Summe der Grundflächen von Terrassen darf 30 m<sup>2</sup> je Gartengrundstück nicht überschreiten.
3. Die Mindestgröße, -breite und -tiefe der Baugrundstücke (Gartengrundstücke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) werden in allen Sondergebieten (SO) wie folgt neu gefasst:
  - 3.1 Gebäude (Gartenhäuser, Geschirrhütten und Gewächshäuser) sind ab einer Mindestgrundstücksgröße von 300 m<sup>2</sup> und einer Mindestgrundstücksbreite von 8,00 m zulässig.
  - 3.2 Ausnahmsweise können im Teilgebiet 9 "Bauernwäldle" (Bebauungsplan Nr. 710) Unterschreitungen der Mindestgrundstücksgröße von 300 m<sup>2</sup> um max. 5 % zugelassen werden, die Mindestgrundstücksbreite von 8,00 m darf jedoch nicht unterschritten werden.
4. Die Festsetzungen hinsichtlich der Lage der Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO) sowie der Größe von Stellplätzen und deren Zufahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO) werden in allen Sondergebieten (SO) wie folgt neu gefasst:
  - 4.1 Kfz-Stellplätze sind sowohl auf überbaubarer, als auch auf nicht überbaubarer Grundstücksfläche zulässig.
  - 4.2 Stellplätze dürfen eine Länge von 6,00 m und eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten. Stellplatzzufahrten sind bis zu einer Länge von max. 5,00 m und einer Breite von max. 4,00 m zulässig.
  - 4.3 Ausnahmsweise ist im Teilgebiet 4 "Champagne" (Bebauungsplan Nr. 750) der Stellplatz für die Flurstücke Flst. Nrn. 16865 und 16871 nordwestlich der Fläche pfg 2 (Pflanzgebot zur Einbindung und Abschirmung der Hohenheimer Straße) zulässig.
5. Örtliche Bauvorschriften
  - 5.1 Die Paragraphenangaben werden wie folgt aktualisiert:
    - In Örtliche Bauvorschriften wird "§ 73 LBO" durch "§74 LBO",
    - in Äußere Gestaltung baulicher Anlagen wird "§ 73 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO" durch "§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO",
    - in Antennen wird "§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO" durch "§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO",

- in Gestaltung der unbebauten Grundstücke wird "§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO" durch "§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO",
- in Einfriedigungen wird "§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO" durch "§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO",
- in Gebäudehöhen wird "§ 73 Abs. 1 Nr. 7 LBO" durch "§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO",
- in Ordnungswidrigkeiten wird "§ 74 LBO" durch "§ 75 LBO"
- ersetzt.

5.2 Hinsichtlich der Dachform wird in allen Sondergebieten (SO) folgendes ergänzt:  
Terrassenüberdachungen sind nur mit Flachdach zulässig.

5.3 Die Örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der Dachdeckung wird in allen Sondergebieten (SO) wie folgt neu gefasst:

- Als Dachdeckung für die Gartenhäuser sind nur Materialien mit naturroter bis rotbrauner oder grauschwarzer Farbgebung (mit einem Glanzgrad nach DIN EN ISO 2813:2015-02 unter dem Wert 45 GU) zulässig (siehe hierzu den Hinweis unter Punkt 6).
- Dachbegrünungen sind generell zulässig.

5.4 Die Örtliche Bauvorschrift hinsichtlich der Einfriedigungen wird in allen Sondergebieten (SO) wie folgt neu gefasst:

Auf den Gartengrundstücken sind Einfriedigungen nur in Form von Maschendraht- oder Knotengeflechtzäunen bis zu einer Höhe von 1,3 Metern zulässig, wobei der Abstand zwischen Maschendraht und Boden mindestens 15 Zentimeter betragen muss. Hecken aus heimischen Sträuchern sind ebenfalls zulässig. Der Abstand zwischen Einfriedigung und den Erschließungswegen muss mindestens einen Meter betragen.

Eine Einfriedigung der Flächen für die Landwirtschaft sowie der privaten Grünflächen – Streuobstwiesen, Wiesen – ist unzulässig.

6. Es werden folgende Hinweise ergänzt:

6.1 Die DIN EN ISO 2813:2015-02 wird im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, im Bürgerbüro Bauen während der Öffnungszeiten zur dauernden Einsichtnahme bereitgehalten.

Zudem kann die DIN EN ISO 2813:2015-02 über die DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

6.2 110-kV-Leitung der Netze BW im Teilgebiet 7 (Stöckenberg)

Jegliche Nutzungsänderungen in einem 16m-Schutzbereich rechts und links der Leitungssachse sind mit der Netze BW abzustimmen. Die maximalen zulässigen Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände in der Schutzzone der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341.

Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken in einem 16m-Schutzbereich rechts und links der Leitungssachse der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe zu kontaktieren.

Es wird von der Netze BW empfohlen, dass mit Bäumen und Sträuchern ein Mindestabstand von 5 m von den Leiterseilen einzuhalten ist, dass um wiederkehrende Ausäsaungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden bereits bei der Pflanzenauswahl darauf zu achten ist, dass von einer Neubepflanzung von Bäumen im Bereich der Freileitung abzusehen ist und dass die maximale Endwuchshöhe 5,1 m und die Endwuchshöhe im Randbereich der Schutzzone 12,6 m nicht überschreiten soll.

Im Schutzbereich der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiterseilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiterseilen und Masten vermindert. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.

Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Abstand von mind. 3 m von den Leiterseilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen zu berücksichtigen.

### 6.3. Bodenschutz/Altlasten

Das Teilgebiet 5 (Bildacker) wird im östlichen Bereich von der Altablagerung „Böschung eventuell verfüllt“ tangiert. Die Altablagerung ist auf Beweisniveau 1 in B-Entsorgungsrelevanz bewertet. Bei einer Umnutzung in diesem Bereich beziehungsweise Eingriffen in den Boden ist mit einer Entsorgungsrelevanz des Bodenmaterials zu rechnen.

Bei dem Teilgebiet 8 (Haarschwärz) befindet sich im östlichen Bereich die Altablagerung „Haarschwärz“ in unmittelbarer Nähe. Die Altablagerung ist in Gefahrenlage hinnehmbar für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser bewertet.

Sollten sich bei einem Eingriff in den Boden in diesem Bereich organoleptische Auffälligkeiten ergeben, ist das Landratsamt Esslingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz darüber zu informieren.

### 6.4 Geotechnik/Baugrund

Die Teilgebiete 1 (Schnarrenklinge) und 3 (Kalte Halde) befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Löwenstein-Formation (Stubensandstein), der Mainhardt-Formation (Obere Bunte Mergel), der Hassberge-Formation (Kieselsandstein) und der Steigerwald-Formation (Untere Bunte Mergel).

Das Teilgebiet 4 (Champagne) befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende Festgestein der Löwenstein-Formation (Stubensandstein) und der Trossingen-Formation.

Das Teilgebiet 5 (Bildacker) befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Löwenstein-Formation (Stubensandstein), der Trossingen-Formation, der Exter-Formation (Rhätkeuper) und der Pylonotenton-Formation.

Das Teilgebiet 6 (Bührleshecken) befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert vermutlich das im tieferen Untergrund anstehende

Festgestein der Löwenstein-Formation (Stubensandstein), der Trossingen-Formation, der Exter-Formation (Rhätkeuper) und der Pylonotenton-Formation.

Die Teilgebiete 7 (Stöckenberg) und 8 (Haarschwärz) befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Löwenstein-Formation (Stubensandstein) und der Trossingen-Formation.

Das Teilgebiet 9 (Bauernwäldle) befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Arietenkalk-Formation, der Trossingen-Formation, der Angulatensandstein-Formation und der Pylonotenton-Formation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist in allen Teilgebieten zu rechnen.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist in den Teilgebieten 4 (Champagne), 5 (Bildacker), 6 (Bührleshecken), 7 (Stöckenberg), 8 (Haarschwärz) und 9 (Bauernwäldle) zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind in den Teilgebieten 1 (Schnarrenklinge) und 3 (Kalte Halde) nicht auszuschließen.

In den Teilgebieten 4 (Champagne), 6 (Bührleshecken), 7 (Stöckenberg), 8 (Haarschwärz) und 9 (Bauernwäldle) neigen die anstehenden Gesteine zu Rutschungen.

Sollte in den Teilgebieten 1 (Schnarrenklinge), 3 (Kalte Halde), 4 (Champagne), 6 (Bührleshecken), 7 (Stöckenberg), 8 (Haarschwärz) und 9 (Bauernwäldle) eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte dort von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Wegen der Gefahr von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) in den Teilgebieten 1 (Schnarrenklinge), 3 (Kalte Halde) und 4 (Champagne) Abstand genommen werden.

In der Arietenkalk-Formation (Teilgebiet 9, Bauernwäldle) ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrunderhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Planungen werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen in allen Teilgebieten durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

#### 6.5 Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg ist der Gewässerrandstreifen im Innenbereich fünf Meter und im Außenbereich zehn Meter breit. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Böschungsoberkante bzw. ab der Mittelwasserlinie des Gewässers. Der Gewässerrandstreifen ist frei von baulichen oder sonstigen Anlagen, wie beispielsweise Auffüllungen, Zäune, Befestigungen zu halten.

#### 6.6 Artenschutz

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu vermeiden. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei sämtlichen Baumaßnahmen, inklusive Einzelbauvorhaben und baulichen Veränderungen (unter anderem Anbau, Umbau-, Neubau-, Ausbau- und Abrissarbeiten von baulichen Anlagen wie beispielsweise Gartenhäuser), in jedem Fall die artenschutzrechtlichen Belange vor den entsprechenden Baumaßnahmen zu prüfen. Dabei sind Gebäude von innen und außen von einem Fachgutachter zu prüfen. Bei einer Betroffenheit von Arten, sind gegebenenfalls weitere faunistische Kartierungen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Bei Gehölzeingriffen sind ebenfalls die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

#### 6.7 Waldabstand

Gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäuden einzuhalten. Dies gilt nicht für Gebäude, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mit einem geringeren Abstand als nach Satz 1 zulässig sind, sowie für bauliche Änderungen rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen. Ausnahmen können zugelassen werden. Größere Abstände können verlangt werden, soweit dies wegen des Brandschutzes oder zur Sicherheit der Gebäude erforderlich ist.

#### 6.8 Waldgefährdung durch Feuer

Die fachgesetzlichen Regelungen des § 41 Landeswaldgesetzes (LWaldG) zur Waldgefährdung durch Feuer sind zu beachten. Auf die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 Satz 1 d) LWaldG wird hingewiesen. Demnach müssen Besitzer mit einem Feuer auf ihrem Grundstück einen Abstand zum Wald von mindestens 30 m einhalten; einer Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf es dafür nicht. Zu berücksichtigen ist auch § 41 Abs. 3 LWaldG nachdem brennende oder glimmende Gegenstände im Abstand vom Wald von weniger als 100 Metern nicht weggeworfen werden dürfen.

#### 7. Es wird folgende Nachrichtliche Übernahme ergänzt:

#### 7.1 Wasserschutzgebiet

Das Gartenhausgebiet "Bührleshecken" liegt innerhalb der Schutzzone III und III A des Wasserschutzgebiets Schießhaus – Esslingen-Sirnau, das am 31.10.2003 als solches festgesetzt wurde. Es unterliegt somit den Schutzbestimmungen dieser Rechtsverordnung des Landratsamtes Esslingen. Auf die besonderen Schutzbestimmungen dieser Rechtsverordnung für die weitere Schutzzone III gemäß § 7 wird hingewiesen.

#### 7.2 Landschaftsschutzgebiet

Die Teilgebiete 1 „Schnarrenklinge“, 3 „Kalte Halde“ und 8 „Haarschwärz“ tangieren geringfügig das Landschaftsschutzgebiet „Esslingen“ (7 Teilgebiete). Die Vorschriften der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung „Esslingen“ (7 Teilgebiete) vom 16.07.1990, geändert am 20.04.1999 sind entsprechend zu beachten.

#### 7.3 Waldabstand

Bei den baulichen Anlagen ist die Waldabstandsvorschrift gemäß § 4 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) zu beachten (siehe 6.7).

#### 8. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2023 (GBl. S. 422).

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt!

Esslingen am Neckar, den 15.04.2025

Gez.

Hans-Georg Sigel

Bürgermeister